



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 650.773/0-V/2/96

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Fruhmann

Klappe/Dw  
4275

Ihre GZ/vom  
N-2-1995  
(Ltg.-342/A-1/29-1995)  
14. Dezember 1995.

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Dezember 1995, mit dem das NÖ Nationalparkgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Jänner 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes gemäß § 4 des Beschlusses erfolgt in kompetenzrechtlich äußerst problematischer Form:

So wird etwa im Gegensatz zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf der Ausnahmetatbestand des Abs. 1 Z 2 ("Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung von Katastrophenfolgen") insofern eingeschränkt, als nunmehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes lediglich jene Abwehrmaßnahmen angeschlossen sein sollen, "soweit die Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen

erforderlich sind". Dadurch ist jedoch eine klare Abgrenzung zum Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ..." (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) nicht gewährleistet.

Gleiches gilt für die Abgrenzung des Geltungsbereiches nach Abs. 1 Z 3.

Kompetenzrechtlich ebenso bedenklich ist die Formulierung des Ausnahmetatbestandes gemäß Abs. 1 Z 4. Danach werden lediglich Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes vom Geltungsbereiches des Gesetzes ausgenommen. Gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) gilt als Einsatz der "Dienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, einschließlich der Bereitstellungen des Anmarsches für einen solchen Dienst, sowie Dienst bei voller Bereitschaft". Während aber gemäß § 2 Z 2 ADV als "Dienst" alle Verrichtungen definiert werden, die "der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, einschließlich der Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden" (darunter fallen daher auch Übungen des Bundesheeres), nimmt Abs. 1 Z 4 des Beschlusses nicht alle hoheitlichen Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Gesetzes aus.

2. § 5 des Beschlusses verbietet in sog. Naturzonen jeden Eingriff in die Natur, den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Abs. 2). Abs. 3 sieht Ausnahmen von diesem Verbot vor.

Aus § 5 Abs. 2 iVm Abs. 3 Z 2 ergibt sich implizit ein Betretungsverbot für sonstige Flächen des Nationalparkes, da offenbar das Begehen als Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt verstanden wird. Aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmungen kann nicht beurteilt werden, ob dieses Betretungsverbot noch kompetenzkonform interpretiert werden kann oder ob bereits in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 10: "Forstwesen") eingegriffen wird.

Aufgrund des unklaren Wortlauts ist auch nicht möglich zu beurteilen, ob § 5 Abs. 3 Z 3 eine kompetenzrechtliche Deckung besitzt. So ist insbesondere nicht klar, ob unter "bestehende Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen" auch wasserrechtlich bewilligte Anlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen, die dem Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl. etwa § 50 leg.cit.) zu subsumieren sind, fallen.

In beiden Fällen dürfte zumindest dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Rücksichtnahmegebot (vgl. VfSlg. 10292/1984) nicht entsprochen sein. Dies gilt auch für § 6 des Gesetzesbeschlusses.

3. Gemäß § 7 Abs. 1 des Beschlusses kann die Außenzone des Nationalparks sog. Sonderbereiche umfassen. Als solche gelten u.a. "Wasserstraßen". Da § 7 Abs. 2 die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Maßnahmen in der Außenzone zu verbieten oder für bewilligungspflichtig zu erklären, ist eine kompetenzkonforme Abgrenzung von Zuständigkeiten des Bundes (z.B. Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG: Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen) nicht gewährleistet.

§ 7 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses verstößt in der gegenüber dem Begutachtungsentwurf abgeänderten Fassung gegen Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG, weil sich die Behördenzuständigkeit nicht aus dem Gesetz selbst, sondern erst aus einer Verordnung der Landesregierung ergeben soll, zu der das Gesetz überdies keinerlei Determinanten enthält.

4. § 9 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß sich Organisation und Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung nach einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG richten. Trotzdem enthält § 10 des Gesetzesbeschlusses eine detaillierte Auflistung von Aufgaben der Nationalparkverwaltung, was in einem Widerspruch zur zitierten Bestimmung des § 9 steht. Aufgrund der weitgehenden Neuformulierung des § 10 steht dem Bund kein Einfluß auf die Inhalte des "Managementplans", sowie

nur theoretisch eine Einflußmöglichkeit auf die Inhalte des "Jahresplanes" zu. Da hier jedoch unter Umständen gravierende finanzielle Auswirkungen für den Bund zu erwarten sind, stehen diese Regelungen den Interessen des Bundes entgegen.

5. Im Gesetzesbeschluß fehlt jeglicher Hinweis auf das Verhältnis der Nationalparkverwaltung zum obersten Organ Landesregierung. Aufgrund der gegenüber dem Begutachtungsentwurf geänderten Formulierung des § 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auch unklar, ob die einzelnen nach jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen ausübungsberechtigten Personen nunmehr als Träger von hoheitlichen Befugnissen anzusehen sind. Insbesondere steht die Bestimmung des § 10 Abs. 3 zweiter Satz in einem Spannungsverhältnis zu § 10 Abs. 3 dritter Satz, wonach für die Durchführung der jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes anzuwenden sind.
6. § 11 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 1 Z 7 des Gesetzesbeschlusses präjudiziert insofern die noch zu führenden Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den geplanten Nationalpark Donau-Auen, als die Funktionsdauer der Mitglieder des Nationalparkbeirates bereits in § 11 Abs. 2 zweiter Satz geregelt ist.

30. Jänner 1996  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

*Landtag*

12. FEB. 1996

GN-2-1995

Stempel

Bearbeiter

Beilagen

*(GulH. - 342/A - 1/29 - 1995)*